

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/68 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 ⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr

festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1968 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. in der Strohölse oder als nur enthölste Körner : (I) (II) Reis als nur enthölste Körner (a) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen (b) anderer B. geschliffen, auch poliert oder glasiert : (I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen : (a) Reis, halb geschliffen : — für Ausfuhren nach Österreich, Lichtenstein, der Schweiz, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (b) Reis, ganz geschliffen : — für Ausfuhren nach Österreich, Lichtenstein, der Schweiz, Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Ungarn — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (II) anderer : (a) Reis, halb geschliffen : — für Ausfuhren nach Lichtenstein und der Schweiz — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (b) Reis, ganz geschliffen : — für Ausfuhren nach Lichtenstein und der Schweiz — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern	2,026 2,326 2,503 4,063 2,663 4,323 3,145 5,600 3,371 6,000

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.